

Instrumentenreglement

Uniformreglement

Statutenrevision

2017



Instrumentenreglement 2017

- Artikel 1 Die Instrumente sind Eigentum der MG Mattmark und sind ausschliesslich zu Zwecken des Vereins zu gebrauchen.
- Artikel 2 Jeder Musikant ist verpflichtet das Instrument zu pflegen und Sorge zu tragen, wie es sein Eigentum wäre.
- Artikel 3 Beschädigte oder defekte Instrumente sind unverzüglich dem verantwortlichen Instrumentenchef zu zeigen. Dieser entscheidet wo und wie die Reparatur zu erfolgen hat.
- Artikel 4 Der Instrumentenchef entscheidet auch in wie weit die MG Mattmark den Schaden finanziell übernimmt.
- Artikel 5 Werden bei Kollektivreinigung Schäden festgestellt, welche durch Nachlässigkeit des Musikanten entstanden sind, wird dieser finanziell belangt.
- Artikel 6 Vorliegendes Instrumentenreglement wurde in der Generalversammlung vom 18.11.2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft

Musikgesellschaft Mattmark

Der Präsident

Diego Anthamatten

die Aktuarin

Annabelle Breuer

Uniformreglement 2017

- Artikel 1 Die Uniform ist das Einheits- und Ehrenkleid des Vereins; sie ist Sinnbild von Disziplin und Ordnung.
- Artikel 2 Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein eine komplette Uniform.
- Artikel 3 Der Verein sorgt für vollständige, neue oder angepasste Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu den Effekten grösste Sorge zu tragen.
- Artikel 4 Die Uniform bleibt immer Eigentum des Vereins, auch wenn z.B. ein gleichwertiger Betrag hierfür gestiftet wurde.
- Artikel 5 Das Tragen der Uniform ist nur an den vom Verein bestimmten Tagen und Anlässen gestattet.
- Artikel 6 Zur Uniform dürfen nur weisse Schuhe und weisse Strümpfe getragen werden.
- Artikel 7 Der vom Verein bestimmte Materialverwalter kontrolliert periodisch jede Uniform. Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt oder Instand gestellt. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet deren Eltern oder Vormünder
- Artikel 8 Tritt ein Mitglied aus dem Verein als Aktivmitglied zurück (Fähnrich und Hornträger werden auch als Aktivmitglieder berechnet), sind sämtliche Effekten in gutem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Bei vorzeitigem, unbegründetem Austritt oder Ausschluss ist eine Entschädigung von CHF 2000.-- im ersten Jahr, für jedes weitere Jahr abzüglich 10% Ermässigung auf den Zeitwert, zu bezahlen.
- Artikel 9 Für Fälle, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig der Vorstand.
- Artikel 10 Vorliegendes Uniformreglement wurde in der Generalversammlung vom 18.11.2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft

Musikgesellschaft Mattmark

Der Präsident

Diego Anthamatten

die Aktuarin

Annabelle Breuer

Statutenrevision 2017

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen „Musikgesellschaft Mattmark“ besteht seit dem 25. August 1963 im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Saas-Almagell
- Artikel 2 Der Verein bezweckt die Förderung guter Instrumentalmusik, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, die Mitwirkung an religiösen und weltlichen Veranstaltungen, sowie Durchführung von Konzerten und anderen Anlässen.
- Artikel 3 Politik und private Streitigkeiten unter Mitgliedern gehören nicht in den Verein und berechtigen auch nicht zu einem begründeten Austritt.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 4 Die Musikgesellschaft besteht aus Jungmusikanten, Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Jungmusikanten

- Artikel 5 Der Verein kann nach seinem Gutfinden Nachwuchsmusikanten heranbilden. Über die Art und Zweckmässigkeit der Ausbildung (interne Kurse / Oberwalliser Musikschule) entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Dirigenten und Jungmusikantenvertreter.
- Artikel 6 Die Jungmusikanten gelten als Anwärter auf die Aktivmitgliedschaft. Sie haben ein Probejahr zu bestehen und werden nach Ablauf desselben an der nächsten GV auf Antrag des Vorstandes als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen, sofern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder vorliegt

b) Aktivmitglieder

- Artikel 7 Aktivmitglied der Musikgesellschaft „Mattmark“ kann werden, wer die in Artikel 6 erwähnten Bedingungen erfüllt, über einen guten Leumund verfügt und gewillt ist, gute Kameradschaft zu pflegen.

c) Ehrenmitglieder

- Artikel 8 Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder einen einmaligen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 400.- als Einzelperson resp. Fr. 600.- als Ehepaar, leisten. Aktivmitglieder, die 25 Jahre in der Gesellschaft mitgewirkt haben, erhalten die aktive Ehrenmitgliedschaft.

III. Rechte und Pflichten

a) Jungmusikanten

- Artikel 9 Aufnahmebedingungen: Kenntnisse werden durch Dirigenten und Vorstand geprüft.
Die Teilnahme an der Oberwalliser Musikschule wird jedem empfohlen. Der Verein bezahlt einen von der GV festgesetzten Prozentsatz der Kurskosten nach der definitiven Aufnahme in den Verein.
- Artikel 10 Die Musikinstrumente werden vom Verein zur Verfügung gestellt und können beim Materialverwalter angefordert werden.
- Artikel 11 Jungmusikanten, die die Ausbildung aus persönlichen Gründen vorzeitig abbrechen, müssen für sämtliche vom Verein geleistete Ausbildungskosten sowie Reparatur- und Reinigungskosten am Instrument nachträglich aufkommen.

b) Aktivmitglieder

- Artikel 12 Die Aktivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der GV festgesetzt wird. Je nach den finanziellen Verhältnissen kann die GV von der Erhebung eines Beitrages absehen.
- Artikel 13 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den vom Vorstand und Dirigent angeordneten Proben und Anlässen teilzunehmen. Sie haben sich dabei den Anordnungen der Direktion mit Disziplin zu unterziehen.
- Artikel 14 Der Vorstand führt eine Anwesenheitskontrolle. Es werden sämtliche Anlässe und Proben registriert. Mitglieder, die an 85 % der Proben und Auftritte während des Vereinsjahres teilgenommen haben, werden an der ordentlichen GV geehrt.

Aktivmitglieder, welche auf eine 25-jährige (Veteran) respektive 35- und 50-jährige Vereinstätigkeit (Ehrenveteran) zurückblicken, erhalten eine besondere Anerkennung.

- Artikel 15 Das Urlaubsgesuch ist vor Vereinsjahrbeginn schriftlich einzureichen. Urlaubsdauer maximal 1 Jahr.
- Artikel 16 Die Mitglieder sind für die erhaltenen Vereinsutensilien verantwortlich und haften im Schadenfalle, sofern es sich um Selbstverschulden oder Nachlässigkeit handelt.
- Artikel 17 Bei Verheiratung eines Aktivmitgliedes spielt ihm der Verein nach vorheriger Anzeige zum Hochzeitstag auf. Als Geschenk wird ihm eine Zinnkanne überreicht.
Die "Mattmark" begleitet ebenfalls Ehren- und Nichtmitglieder zum Traualtar, sofern diese einen Antrag stellen und die Aktiven zum Aperitif einladen.
- Artikel 18 Beim Tode eines Aktivmitgliedes begleitet es die Musikgesellschaft mit Spiel zu seinem letzten Gang.
Dasselbe gilt für ehemalige Aktivmitglieder, die 20 und mehr Jahre im Verein tätig waren.

c) Ehrenmitglieder

- Artikel 19 Die aktiven Ehrenmitglieder (Veteranen) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Artikel 20 Die Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu den ordentlichen Veranstaltungen (Jahreskonzert, GV etc.)
Es besteht für Sie kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Artikel 21 Die Musikgesellschaft verpflichtet sich gegenüber den Ehrenmitgliedern, Ihnen im Jahre der Aufnahme, zur silbernen und goldenen Hochzeit sowie bei jedem erfüllten Jahrzehnt, angefangen mit dem 50. Geburtstag ein Ständchen zu bieten.
- Artikel 22 Beim Tode eines Ehrenmitgliedes erweist ihm die Gesellschaft durch eine Delegation mit der Vereinsfahne die letzte Ehre.
Für verstorbene Ehrenmitglieder werden im Gegensatz zu Aktivmitgliedern keine Anzeigen in der Presse aufgegeben.

IV. Anlässe und Auftritte

- Artikel 23 Die „Mattmark“ tritt bei nachgenannten Anlässen geschlossen auf:
- a) an offiziellen Musikfesten
 - b) an jeweils anfallenden Veranstaltungen in Saas-Almagell auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörden oder in eigenem Interesse
 - c) bei Hochzeiten und Beerdigungen gemäss den Artikeln 17 und 18.
 - d) Bei Anlässen ausserhalb des Dorfes auf Anordnung des Vorstandes oder der GV

V. Organisation des Vereins

- Artikel 24 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Musikkommission
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Fähnrich
 - f) Veteranenobmann

a) Generalversammlung

- Artikel 25 Die Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Artikel 26 Die ordentliche GV findet jährlich in den Herbstmonaten statt und bildet normalerweise den Abschluss des Vereinsjahres.
- Artikel 27 In der Regel behandelt sie folgende Geschäfte:
1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
 2. Genehmigung der Traktandenliste
 3. Wahl der Stimmzähler
 4. Protokoll der letzten GV
 5. Kassa- und Revisorenberichte
 6. Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Dirigenten
 - des Jungmusikantenvertreters
 7. Feste, Auftritte und Proben
 8. Mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
 9. Wahlen:
 - Präsident, Vorstand
 - Dirigent, Vizedirigent, Musikkommission
 - Rechnungsrevisoren
 - Jungmusikantenvertreter
 - Veteranenobmann
 10. Statutenrevisionen
 11. Statistik und Ehrungen
 12. Allfällige Anträge und Anregungen
- Artikel 28 Die Einladungen zur GV haben mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen
- Artikel 29 Der Vorstand hat das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe unterschriftlich verlangt.

- Artikel 30 Der Vorstand, Dirigent, Vizedirigent, Veteranenobmann, Jungmusikantenvertreter sowie die Musikkommission und Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Artikel 31 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden, insofern dies mindestens 2 Aktivmitglieder verlangen. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr massgebend.
- Artikel 32 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

b) Vorstand

- Artikel 33 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Materialverwalter
- Je nach Bedarf und Absprache innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied auch weitere Verpflichtungen zu übernehmen.
- Artikel 34 Der Gesamtvorstand besorgt die Leitung des Vereins und hat die Beschlüsse der GV auszuführen. Er fasst Beschlüsse, die nicht der GV vorbehalten sind.
- Artikel 35 **Präsident** - Der Präsident überwacht das gesamte Vereinsleben und vertritt den Verein nach aussen. Er ladet zu Vorstandssitzungen ein und führt dasselbe wie auch bei Versammlungen den Vorsitz. Er kann nach Notwendigkeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegieren.
- Artikel 36 **Vizepräsident** - Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Funktionen und ist in allen Teilen sein Stellvertreter. Ihm unterliegen sämtliche Musikinstrumente.
- Artikel 37 **Aktuar** - Der Aktuar führt sämtliche Protokolle und unterstützt den Präsidenten in der Vereinskorrespondenz sowie in sämtlichen administrativen Belangen. Er besorgt die Einladungen und führt die Mitgliederverzeichnisse.
- Artikel 38 **Kassier** – Der Kassier ist für den Geldverkehr sowie die richtige Buchführung haftbar. Über sämtliche finanzielle Geschäftsvorgänge hat er gewissenhaft Buch zu führen. Dem Präsidenten sowie den Rechnungsrevisoren hat er auf Verlangen Einsicht in die Buch- und Kassaführung zu

gewähren. Grössere Barbeiträge sind auf der vom Vorstand bestimmten Bank zu hinterlegen. Der Jahresabschluss hat auf die ordentliche GV zu erfolgen und ist vorher rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten. An der GV legt er einen klaren Rechnungsbericht vor.

- Artikel 39 **Materialverwalter** - dem Materialverwalter untersteht die Aufsicht über die Musikinstrumente, Uniformen, Mobiliar usw. Er führt ein genaues Verzeichnis, das auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses anhand der Kartei zu bereinigen ist. Er ist zusammen mit dem Präsidenten zuständig, um Reparaturaufträge zu erteilen. Er ist ebenfalls verpflichtet, nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten, folgende Aufgaben zu erledigen:
- Bestellung und Nachbestellung der Musikalien
 - Ordnen und Verteilen des Notenmaterials
 - Kontrolle der einheitlich geführten Marschbüchlein sowie der Notenmappen
 - Einziehen und Klassieren der nicht mehr verwendeten Musikalien.

Des Weiteren ist er für eine gute Ordnung im Musiklokal besorgt.

c) **Musikkommission**

- Artikel 40 Die Musikkommission besteht aus:
- Präsident des Vereins
 - Dirigent und Vizedirigent
 - Jungmusikantenvertreter
 - von der GV bestimmte Aktivmitglieder
- Die Musikkommission bespricht die Konzertprogramme und trifft nach Absprache mit dem Vorstand die Wahl von Neuanschaffungen an Instrumenten und Musikalien.
- Artikel 41 **Präsident** - Der Präsident lädt zu Kommissionssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er ist gleichzeitig Verbindungsmann zum Gesamtvorstand.
- Artikel 42 **Dirigent** – Das Anstellungsverhältnis des Dirigenten untersteht einem besonderen Vertrag, welcher von der GV zu genehmigen ist. Es ist Aufgabe des Dirigenten, den Verein auf eine möglichst hohe Stufe der Leistungen zu bringen. In allen musikalischen Fragen hat der Dirigent das Antragsrecht.
- Artikel 43 **Vizedirigent** - Der Vizedirigent muss aktives Mitglied des Vereins sein. Er unterstützt den Dirigenten in seinen Bestrebungen und ist in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Artikel 44 **Jungmusikantenvertreter** - Der Jungmusikantenvertreter pflegt regen Kontakt mit den Ausbildern, Schülern und deren Eltern, führt ein Verzeichnis der angehenden Musikanten und stellt den Teilnehmern an der Oberw. Musikschule die Rechnung nach Abzug der Beiträge von der Gemeinde und Musikgesellschaft. Er unterhält bei einer vom Vorstand bestimmten Bank ein Konto, über das er alleinige Verfügungsermächtigung hat. Die notwendigen finanziellen Mittel können beim Vereinskassier angefordert werden. Dem Präsidenten sowie den Rechnungsrevisoren hat er auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bankbelege zu gewähren. Der Jahresabschluss hat auf die ordentliche GV zu erfolgen und ist vorher rechtzeitig dem Vereinskassier zu unterbreiten. Für die Musikinstrumente, die er beim Vizepräsidenten anfordern kann, ist er verantwortlich und muss dessen Kartei für erhaltenes Material visieren.

d) Rechnungswesen

Artikel 45 Die Generalversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die Buch- und Kassaführung des Kassiers und erstatten der GV Bericht und Antrag. Den schriftlichen Bericht, unterzeichnet von beiden Revisoren, hat der Kassier seiner Jahresrechnung beizulegen.

e) Fähnrich

Artikel 46 Der Fähnrich hat die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Bei der Wahl eines neuen Fähnrichs wird die Vereinsfahne dem Höchstbietenden übergeben. Der Fähnrich ist für die Pflege und den Unterhalt der Vereinsfahne verantwortlich. Er darf diese nur an offiziellen Anlässen, an denen der Musikverein teilnimmt oder vertreten werden soll, benützen. Der Bannerherr ist verantwortlich für die Betreuung und Organisation der Ehrendamen. Er ist verpflichtet, an den vom Bezirksverband organisierten Fenner-Treffen teilzunehmen.

f) Veteranenobmann

Artikel 47 Der Veteranenobmann wird von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er stellt den Kontakt zur Oberwalliser Veteranenvereinigung her und informiert die noch aktiven Veteranen über die Geschehnisse. Er ist verantwortlich, dass unser Verein an den von der Oberwalliser Veteranenvereinigung organisierten Veranstaltungen vertreten ist.

VI. Finanzen

Artikel 48 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einkünften aus Konzerten und andern festlichen Anlässen
- Beitrag der Gemeinde Saas-Almagell
- Gaben und Schenkungen
- Verschiedenem

Die Ausgaben bestehen in der Hauptsache im Ankauf und Unterhalt der Musikinstrumente, Uniformen, Musikalien, Gehälter, Verwaltungskosten, Ausgaben bei öffentlichen Anlässen, Musikfesten und Vereinsausflügen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

VII. Austritte und Ausschlüsse

a) Austritte

Artikel 49 Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen unter Angabe der Gründe. Der Vorstand hat diese Gründe genau zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen, worauf dies über einen entschuldigten oder nicht entschuldigten Austritt entscheidet.

Artikel 50 Jedes Mitglied ist bei seinem Austritt verpflichtet, Instrument, Kleider und Musikalien, soweit sie Eigentum des Vereins sind, in gutem Zustand abzugeben.
Uniform und Instrument werden von der Musikgesellschaft gereinigt und revidiert. Die Kosten trägt der oder die Austretende bis zu CHF 300.-- selber. Schäden, welche durch Nachlässigkeit des Musikanten entstanden sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Ausschlüsse

Artikel 51 Mitglieder, die weniger als 40 % der Proben und Auftritte während eines Vereinsjahres erreichen, erhalten nach dem 1. Jahr eine Verwarnung, nach dem 2. Jahr schliessen sie sich selber aus.

Artikel 52 Mitglieder, die sich den Anordnungen des Vorstandes oder des Dirigenten widersetzen, sich unanständig benehmen und die Interessen des Vereins schädigen, können jederzeit von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 53 Für ein ausgeschlossenes Mitglied gelten ebenfalls die Bestimmung in Artikel 49 und 50.

Artikel 54 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 55 Der Verein kann sich nur auflösen, wenn die Mitgliederzahl unter sechs sinkt.

Artikel 56 Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft wird sämtliches Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung von Saas-Almagell übergeben, zuhanden einer neuzugründenden Gesellschaft mit gleichen Zielen, sofern diese die Artikel 57 und 58 ebenfalls in ihre Statuten aufnimmt.
Die Mitglieder der neuen Gesellschaft müssen überdies alle Gewähr bieten, die Gründung nur in ernster Absicht unternommen zu haben.

Artikel 57 Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten, wodurch es die Bestimmungen derselben anerkennt.

Artikel 58 Unkenntnis der Artikel in den vorliegenden Statuten entheben die Mitglieder nicht von Pflichten und Rechten dem Verein gegenüber.

Artikel 59 Ein Beschluss zur Revision der Statuten darf nur durch die Zweidrittelmehrheit einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV gefasst werden.

Artikel 60 Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident sowie ein Vorstandsmitglied.

Artikel 61 Vorstehende Statuten ersetzen die Statuten vom 11. März 2000 und sind in der Generalversammlung vom 18. November 2017 in Kraft gesetzt worden.

Saas-Almagell, Oktober 2017

Musikgesellschaft Mattmark

Der Präsident

Diego Anthamatten

Die Aktuarin

Annabelle Breuer

Musikgesellschaft Mattmark
3905 Saas-Almagell